

WAHRNEHMUNGSVERTRAG

zwischen

im folgenden Urheber genannt

und

Literar-Mechana, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH, Linke Wienzeile 18, 1060 Wien

im folgenden **LITERAR-MECHANA** genannt.

§1

Der Urheber beauftragt die **LITERAR-MECHANA**

I. für das Gebiet der Bundesrepublik Österreich mit der Wahrnehmung in gesammelter Form der im folgenden aufgezählten gesetzlichen Berechtigungen

1. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche (§§ 81, 82 UrhG), Entgeltansprüche (§ 86 UrhG), Schadenersatzansprüche (§ 87 UrhG) und Rechnungslegungsansprüche (§ 87a UrhG), soweit diese Ansprüche mit

a.) dem Recht der reprografischen Vervielfältigung (§ 15 UrhG) zum nicht freien eigenen Gebrauch von erschienenen Werken der Tonkunst und von den mit diesen verbundenen Werken der Literatur (vertonte Texte) mit der Einschränkung auf das Notenbild (Notenschrift) und auf den Text, und mit der Einschränkung auf Werkstücke, die nicht ausschließlich zum Zwecke der Vermietung hergestellt wurden;

b.) dem Recht der Vervielfältigung in reprografischen Verfahren (§ 15 UrhG) hinsichtlich Werken der bildenden Künste (§ 3 UrhG) oder Lichtbildern (§ 73 UrhG), dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder

in Zusammenhang stehen.

2. des Rechts der reprografischen Vervielfältigung (§ 15 UrhG) zum nicht freien eigenen Gebrauch von erschienenen Werken der Tonkunst und von den mit diesen verbundenen Werken der Literatur (vertonte Texte) mit der Einschränkung auf das Notenbild (Notenschrift) und auf den Text, und mit der Einschränkung auf Werkstücke, die nicht ausschließlich zum Zwecke der Vermietung hergestellt wurden;

3. des Rechts der Vervielfältigung in reprografischen Verfahren (§ 15 UrhG) hinsichtlich Werken der bildenden Künste (§ 3 UrhG) oder Lichtbildern (§ 73 UrhG), dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder

hinsichtlich 1., 2. und 3. mit der Einschränkung auf

die Vervielfältigung zwecks Verwendung für den Gemeindegesang in Gottesdiensten der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften.

4. der Ansprüche auf angemessene Vergütung für die Vervielfältigung von Musiknoten sowie von Werken der bildenden Künste oder Lichtbildern, dies jedoch beschränkt auf Notenschrift und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder, zum eigenen Gebrauch gemäß den §§ 42, 42a und 42b UrhG.
 5. der Ansprüche auf angemessene Vergütung für das Verleihen von Musiknoten nach § 16a (2) UrhG.
 6. des Rechts, Musiknoten vermieten zu dürfen, ausgenommen jedoch Noten, die zum Zwecke der öffentlichen Aufführung und der Rundfunksendung verwendet werden.
 7. des Anspruches auf angemessene Vergütung gemäß § 51(2) UrhG für die Vervielfältigung und Verbreitung einzelner erschienener Werke der Tonkunst gemäß § 51 (1) UrhG.
 8. des Rechts der Vervielfältigung und der Verbreitung einzelner erschienener Werke der Tonkunst, jedoch beschränkt auf die Erteilung von Bewilligungen nach § 59c UrhG mit Beziehung auf die in § 51 Abs 1 UrhG bezeichnete Werknutzung.
- II. für das Ausland mit der Wahrnehmung in gesammelter Form der in ausländischen Rechtsordnungen definierten Interessen, Rechte und Ansprüche, insbesondere der in den Urheberrechtsgesetzen definierten Rechte in dem Ausmaß, in dem sie von den Urhebern des betreffenden Landes der in dem Land existierenden gleichartigen Verwertungsgesellschaft für reprografische Rechte zur Wahrnehmung übertragen worden sind.

§ 2

Zur Erfüllung des von der **LITERAR-MECHANA** übernommenen Wahrnehmungsauftrages überträgt bzw. zediert der Urheber die ihm direkt durch die Gesetze in den einzelnen Ländern gewährten Rechte und Ansprüche gemäß § 1. I. und II., und zwar in folgendem Sinn:

Für Länder, in denen das Gesetz die Übertragbarkeit der Urheberrechte und/oder der Verwertungsrechte nicht vorsieht, ist darunter die Einräumung von ausschließlichen Nutzungsrechten zu verstehen.

Für den Fall, daß ein Staat den Schutz des Werkes, oder die Erneuerung oder Verlängerung des Schutzes von einer Anmeldung oder Eintragung abhängig macht, verpflichtet sich der Urheber zur Abgabe aller Erklärungen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um Anmeldung, Erneuerungen und Eintragungen durchzuführen.

§ 3

Der Wahrnehmungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der beiden Vertragspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 4

Der Wahrnehmungsvertrag bezieht sich auf alle unverlegten bestehenden und künftig zu schaffenden Werke des Urhebers.

§ 5

Die Aufteilung der Entgelte für die Erteilung von Werknutzungsbewilligungen in Österreich erfolgt nach den vom Vorstand der **LITERAR-MECHANA** beschlossenen Verteilungsbestimmungen. Der Urheber erkennt alle vom Vorstand der **LITERAR-MECHANA** vorgenommenen Änderungen dieser Bestimmungen an.

Für das Ausland sind die von der jeweilig zuständigen ausländischen Verwertungsgesellschaft aufgestellten Bestimmungen über die Aufteilung der Entgelte gültig.

§ 6

Die **LITERAR-MECHANA** ist berechtigt, von dem auf das Werk entfallenden Betrag maximal 25 % zur Deckung ihrer Spesen abzuziehen.

§ 7

Der Urheber ist verpflichtet, die für die Verteilung notwendigen Informationen auf Anfrage zu liefern.

§ 8

Bei Erfüllung des Auftrages zur Vertretung bzw. Wahrnehmung hat die **LITERAR-MECHANA** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzugehen.

§ 9

Der Urheber räumt dem Vorstand und dem Aufsichtsrat der **LITERAR-MECHANA** das Recht ein, diesen Wahrnehmungsvertrag in sachlichem und territorialem Umfang zu ändern. Zu einer solchen rechtsgültigen Änderung des Wahrnehmungsvertrages bedarf es entsprechender Beschlüsse des Vorstandes mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und des Aufsichtsrates mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Mit der Erteilung des Wahrnehmungsauftrages zur kollektiven Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen verzichtet der Urheber auf die individuelle Geltendmachung derselben Rechte und Ansprüche.

§ 11

Für diesen Wahrnehmungsvertrag ist - soweit sich aus seinem Text, insbesondere aus § 2, nichts anderes ergibt - österreichisches Recht anzuwenden. Die im § 2 genannten Verfügungsgeschäfte richten sich nach dem Recht des betreffenden Schutzlandes.

Gerichtsstand ist das Handelsgericht in Wien.

Wien, den

LITERAR-MECHANA

Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GesmbH

.....

Urheber